



Konferenz Kantonalen Energiedirektoren  
Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie  
Conferenza dei direttori cantonali dell'energia  
Conferenza dals directurs chantunals d'energia

Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Vorsteherin UVEK

Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher EFD

Per E-Mail an:

[sekretariat.brsommaruga@gs-uvek.admin.ch](mailto:sekretariat.brsommaruga@gs-uvek.admin.ch)

Bern, 19. April 2022

## **Betreff: Ihr Schreiben vom 11. März 2022 / Liquidität von Elektrizitätsunternehmen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Ihrem Schreiben vom 11. März 2022 haben Sie die Kantone aufgefordert, zur Frage Stellung zu nehmen, welche Massnahmen sie treffen, um die Liquidität ihrer Elektrizitätsunternehmen sicherzustellen. Gerne antworten wir Ihnen im Namen der Energiedirektorenkonferenz wie folgt:

### **1. Grundsätzliches**

Einleitend halten wir fest, dass die von Liquiditätsengpässen betroffenen Energieversorger (EVU) sich nicht ausschliesslich in kantonaler oder kommunaler Hand befinden. In vielen Fällen sind auch nicht öffentliche Aktionäre oder Genossenschafter an den EVU beteiligt. So gehört beispielsweise die Alpiq zu einem Drittel einer privaten Beteiligungsgesellschaft, welche Schweizer Pensionskassengelder verwaltet. Die Kantone sind an der Alpiq nur indirekt beteiligt und teilweise nur zu sehr kleinen Anteilen.

Die **Beteiligungsstrukturen sind teilweise komplex**, die Kantone haben grundsätzlich im juristischen Sinn keine Nachschusspflicht und kennen, soweit uns bekannt ist, keine rechtlichen Grundlagen, um den Elektrizitätsunternehmen, an denen sie beteiligt sind, kurzfristig finanziell unter die Arme zu greifen. Dies gilt insbesondere für (börsenkotierte) Aktiengesellschaften, bei denen die Kantone nicht ins operative Geschäft eingreifen dürfen. Die Aktionäre haften nur im Umfang ihrer Beteiligung.

Von den Kantonen unterschiedlich beurteilt, wird die Frage, welche Erwartungen von Politik und Öffentlichkeit hier bestehen.

Die Kantone sind der Auffassung, dass die EVU, an denen sie beteiligt sind, gut aufgestellt sind, über ein vorausschauendes Risikomanagement verfügen und mit ordentlichen Marktverwerfungen umgehen können.

Sollte es allerdings aufgrund der geopolitischen Lage zu weiteren, potenziell sprunghaften Preisanstiegen und/oder Lieferausfällen kommen, wäre dies eine **ausserordentliche Lage mit systemischen Risiken** und potenziellem Marktversagen, in der der Bund ausgehend von den bereits laufenden Aktivitäten, idealerweise und soweit möglich international koordiniert, eingreifen müsste, um dies zu verhindern oder kurzfristig zu beheben (siehe Punkt 2).

Weiter halten wir fest, dass die aktuellen Liquiditätsengpässe gewisser EVU nichts mit Fehlinvestitionen oder risikoreichen Beschaffungs-, Veräusserungs- und/oder Handelsstrategien zu tun haben. Es handelt sich vielmehr um die Folge von Vorgaben des Grosshandels (siehe Anhang C).

## 2. Rolle und Verantwortlichkeiten von Bund und Kantonen

Die Energieversorgung in der Schweiz ist primär Sache der Energiewirtschaft (Energiegesetz, Art. 6 Abs. 2). Bund und Kantone haben eine subsidiäre Rolle: Sie setzen die Rahmenbedingungen, damit die Branche ihre Aufgabe optimal erfüllen kann. Der Bund greift dann ein, wenn die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft die sichere Versorgung mit Elektrizität nicht mehr gewährleisten können. Dies betrifft insbesondere Massnahmen nach Landesversorgungsgesetz (LVG) zur unmittelbaren Behebung von kurzfristigen Strommangellagen.

In normalen Zeiten und auch bei stärkeren Marktverwerfungen (wie bspw. im Herbst/Winter 21/22) können sich die Marktteilnehmer im Finanzmarkt oder bei ihren Eigentümern zusätzliche Liquidität beschaffen.

In **ausserordentlichen Situationen**, die einer "Force Majeure" entsprechen, beispielsweise bei geopolitischen Verwerfungen aufgrund eines Krieges, und in der Folge Gefährdung der Versorgungssicherheit bei einem Eintreten eines **systemischen Risikos** und eines generellen Marktversagens, muss der Bund aber unseres Erachtens eine aktive Rolle einnehmen zur Sicherung der Stromversorgungssicherheit und zur Gewährleistung einer weiterhin zuverlässigen, wirtschaftlichen Energieversorgung.

Die bereits laufenden Arbeiten der Branchen-Arbeitsgruppe der grössten Stromproduzenten der Schweiz sind entsprechend zu berücksichtigen. Dabei sind **mögliche Schwachstellen im Kraftwerksbetrieb und im Marktsystem zu identifizieren**, aufgrund welcher im Falle einer Illiquidität eines grossen Marktteilnehmers das Risiko einer Beeinträchtigung eines ausreichenden Stromangebots in der Schweiz entstehen könnte. Daraus sind Massnahmen im Sinne eines branchenweiten Business Continuity Managements abzuleiten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu klären, unter welchen Umständen die Branche überfordert wäre und welche Rolle der Bund bzw. die Kantone in den jeweiligen Szenarien spielen müssten.

Beispielsweise wäre auch die Frage zu klären, ob der Bund für den Fall von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, die zu systemischen Risiken führen, den betroffenen Stromproduzenten (nicht den Händlern) **finanzielle Sicherheiten** zur Verfügung stellen kann, sobald die Marktpreise auf ein bestimmtes Preisniveau steigen, das offensichtlich außerhalb der "normalen" Preise liegt, mit denen ein Unternehmen im Rahmen eines soliden Risikomanagements umgehen können sollte.

Für eine grosse Zahl von Verteilnetzbetreibern (VNB), die ihren Strom von den grossen Schweizer Produzenten (Axpo, Alpiq, BKW, Repower etc.) beziehen, besteht zudem ein Gegenparteirisiko. Bei einem Ausfall eines der grossen Vorlieferanten müssten diese VNB sofort am Markt einkaufen und wären de facto ernsthaften Liquiditätsproblemen ausgesetzt. Dieser potenzielle Dominoeffekt sollte bei den Überlegungen des Bundes integriert werden.

Idealerweise wäre ein solcher Auffangmechanismus auf **internationaler Ebene** – insbesondere mit der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich – abzustimmen. Andernfalls drohen Marktverzerrungen – insbesondere zu Lasten der Schweizer Stromwirtschaft und der Versorgungssicherheit. Der Bund muss aber auch Handlungsoptionen entwickeln, falls eine Abstimmung mit der EU und dem Vereinigten Königreich nicht oder nur teilweise gelingt.

Der Bund muss angesichts der bestehenden grossen Unsicherheit in der Entwicklung der Energiemärkte diese Fragestellung im Sinne des Vorsorgeprinzips **in Zusammenarbeit mit der Branche und den Kantonen mit hoher Priorität angehen**. Die Stromversorgung ist für die Schweizer

Wirtschaft und Bevölkerung von hoher strategischer Bedeutung, ebenso wie das Bankwesen oder die Luftfahrt, für die sich der Bund in der Vergangenheit ebenfalls engagiert hat.

Zentral bleibt dabei, dass der Bund keine Aufgabe in der Rettung einzelner Unternehmen hat. Er muss jedoch darauf vorbereitet sein, dass aufgrund der geopolitischen Lage Marktverwerfungen entstehen könnten, welche die Möglichkeiten der Elektrizitätsunternehmen und ihrer Eigentümer übersteigen. In einem solchen Fall gilt es mit vereinten Kräften zu vermeiden, dass daraus eine Gefährdung der Versorgungssicherheit entsteht. Die öffentliche Hand soll im Sinne der Vorsorge deshalb angemessen breit dargeboten werden. Dies, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Bedeutung einzelner EVU für die landesweit sicherzustellende Stromversorgung in hohem Masse von deren Rolle als Stromproduktions- und Stromhandelsunternehmen abhängig ist (wobei deren Geschäftsmodelle erhebliche qualitative Unterschiede kennen), aber auch von mittelgrossen EVU mit beeinflusst wird, die im gleichen Bereich wie die grossen Unternehmen oder auch im Bereich der Endkundenversorgung (wo Verteilnetzbetreiber eine bedeutende Zahl von Endkunden versorgen und/oder selber im internationalen Handel engagiert sind) tätig sind.

Gerne teilen wir mit Ihnen im Folgenden unsere aktuellen Analysen und Überlegungen zu den Ursachen und zu den Auswirkungen der aktuellen Liquiditätsengpässe.

**Die Kantone sind gerne bereit, zu diesem Thema mit dem Bund in einem konstruktiven Austausch zu bleiben und mitzuhelfen, die offenen Fragen zu klären.**

Mit freundlichen Grüssen

Mario Cavigelli  
Präsident EnDK

Jan Flückiger  
Generalsekretär EnDK

Kopie an:

- Staatssekretariate der Kantone
- Generalsekretariat KdK
- Präsident und Generalsekretariat FDK
- Präsident und Geschäftsführer ElCom
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerischer Gemeindeverband

## **Anhang A.) Risiko und Auswirkungen eines Zahlungsausfalls**

### ***Liquiditätsbedarf und mögliche Preisentwicklungen***

Der Liquiditätsbedarf eines Verkäufers (Käufers) schwankt mit den Grosshandelspreisen. Steigen (sinken) die Preise, so steigt der Bedarf und umgekehrt. Eine Verstetigung der aktuell hohen Preise, z.B. durch die anhaltend wahrgenommene Unsicherheit in Bezug auf russische Energielieferungen, könnte über die Zeit weiter steigende Preise für Kontrakte, z.B. mit Lieferung für die Jahre 2023 und fortfolgende, zur Folge haben. Auch in einem Szenario mit sprunghaft ansteigenden Preisen, bspw. durch einen Lieferstopp Russlands oder einem Embargo des Westens, müsste mit zusätzlichem Liquiditätsbedarf gerechnet werden.

### ***Risiko und Auswirkungen eines Zahlungsausfalls eines europäischen Marktteilnehmers***

Erdgaspreise sind ein Haupttreiber von Strompreisen im Grosshandel durch den oft preissetzenden Einfluss der Gaskraftwerke in den europäischen Strommärkten (Deutschland, Italien und weitere). Durch den hohen grenzüberschreitenden Handel bestimmen diese europäischen Preise auch die Preise in der Schweiz und z.B. Frankreich. Die aktuelle Entwicklung seit Ausbruch des Angriffskriegs von Russland auf die Ukraine weist auf ein systemisches Risiko hin. Es kann zu hohem Liquiditätsabfluss aufgrund der notwendigen Hinterlegung von Sicherheiten führen (bei der Börse und auch bei OTC-Geschäften mit Gegenparteien).

Die Auswirkungen eines Ausfalls eines grossen europäischen Marktteilnehmers würden somit vor der Schweiz nicht Halt machen. Solche Extremereignisse könnten zu einem Dominoeffekt führen und im Extremfall die Versorgung gefährden, da auch bei einem Ausfall von einer oder mehreren Gegenparteien ein signifikanter Liquiditätsbedarf entstehen könnte. Falls der ausfallende Produzent/Händler seine vertraglichen Verpflichtungen – wie z.B. Gas- und Stromlieferungen oder (bilaterales) «Margining» – nicht erfüllen kann, kann dies zu Verlusten und Liquiditätsproblemen bei allen Gegenparteien führen. Es ist denkbar, dass ein solcher Effekt sich durch den Sektor kaskadiert. Auch Schweizer EVU, könnten aufgrund bestehender Verträge mit europäischen Gegenparteien, die letztlich auch Kredit- und Lieferrisiken beinhalten, in diesen Strudel hereingezogen werden. Falls der Ausfall des Produzenten auch zu einem Produktionsstopp führt (z.B., weil die Mittel fehlen, um die notwendige Kraftwerkskohle oder Erdgas einzukaufen oder Löhne für das Personal zu bezahlen) und/oder trotz laufender Produktion die vereinbarten Strommengen nicht geliefert werden können, erhöht dies die Gefährdung der Versorgungssicherheit Europas und somit der Schweiz.

Ein direkter Effekt aufgrund bestehender Verträge mit einer ausfallenden Gegenpartei wäre, dass bei Zahlungsunfähigkeit eines europäischen Händlers die betroffenen Positionen geschlossen und am Markt zu hohen Preisen wiederbeschafft werden müssten. Bei Geschäften über die Börse wären diese Mehrkosten zu einem gewissen Grad – das heisst, so lange die jeweiligen Nachschusspflichten erfüllt werden – durch die Clearinghäuser abgesichert. Bei sprunghaftigen Preisanstiegen besteht jedoch die Gefahr, dass fällige Nachschusszahlungen («margin calls») nicht mehr geleistet werden.

### ***Risiko und Auswirkungen eines Zahlungsausfalls in der Schweiz***

Die Überlegungen bezüglich eines Ausfalls eines Schweizer Marktteilnehmers entsprechen dem obgenannten Szenario für den Ausfall eines europäischen Marktteilnehmers. Weiter gilt es zu beachten:

- Durch das Gewicht einzelner, weniger CH Produzenten würden bei Zahlungsausfall und Nicht-Lieferung weite Teile der CH EVU betroffen sein, welche teure Wiederbeschaffungen tätigen müssten und ihrerseits Liquiditätsengpässe zu verhindern hätten.
- Betrieb Produktionsanlagen:
  - der Betrieb von Partnerwerken sollte durch die verbleibenden Partner gesichert sein.

- Anders sieht es aus bei Werken ohne Partnerstruktur, oder mit branchenfremden Partnern. Hier würde mittelfristig ein (vergünstigter) Verkauf («Fire Sale») an eine Drittpartei (inländisch oder ausländisch) möglich sein. Durch die Konzessionsvergabe haben die Kantone einen gewissen Spielraum, was die Natur und Herkunft potenzieller Eigentümer betrifft.
- Spezialfälle: Kernkraftwerk Mühleberg (im Rückbau) und Kernkraftwerk Beznau. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass ein (grösseres) Engagement in der Kernenergie von keiner Institution angestrebt wird. Die potenziellen Folgen wären: ungelöster Rückbau Mühleberg resp. potenzieller Verlust an Stromproduktion für unbestimmte Zeit (Beznau 1 & 2 verantworten 10% der Schweizer Produktion).
- Selbst wenn die Stromproduktion sichergestellt würde, ist die Frage der Verteilung der Stromproduktion ungelöst. Die Swissgrid, welche einspringen müsste, hätte nicht die nötigen Informationen, welche Gegenpartei welchen Anspruch auf Lieferungen hat und wie der Produzent diese Energie (durch inflexible Produktion, durch flexible Produktion, durch Zukauf) bereitstellen wollte. Es ist mit ungeplanten Flüssen zu rechnen, was zum Einsatz von Regelenergie und im schlimmstenfalls zu einem nicht mehr ausgleichbaren Saldo (sprich: Blackout) führt. Es bräuchte voraussichtlich eine Lösung, wie die laufende Produktion sichergestellt und an die Käufer verteilt würde.
- Betrieb Netze: ungelöst aber aufgrund gesicherter Rendite und anderen Experten in diesem Gebiet (Swissgrid, andere Verteilnetzbetreiber) wohl unproblematisch.
- Durch einen Konkurs wären langfristig Arbeitsplätze, Dividenden- und Steuererträge ebenfalls gefährdet

Man kann deshalb nicht nur für die EU, sondern auch für die Schweiz von einem **systemischen Risiko** sprechen. Spezifisch für die Schweiz werden zurzeit folgende Massnahmen getroffen, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen:

- Im Hinblick auf den Betrieb der Anlagen kann auf das Projekt Business Continuity unter der Federführung des UVEK hingewiesen werden. Ziel ist es, dass im Falle einer Insolvenz eines Schweizer Stromhändlers bzw. eines Stromproduzenten systemkritische Funktionen wie etwa der Betrieb bedeutender Kernkraftwerke und die Vermarktung ihrer Produktion oder auch das Management von Bilanzgruppen nahtlos weitergeführt werden können. Das Projekt ist jedoch noch in Arbeit.
- Gleichzeitig untersucht parallel dazu auch eine breit aufgestellte Projektgruppe von Alpiq, Axpo und BKW und unter Einbezug von Swissgrid im Detail die Mechanismen des Business Continuity Managements für den Fall einer Illiquidität eines Schweizer Marktteilnehmers. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Ende Mai vorliegen.
- Bei den grössten Partnerwerken gibt es heute schon einen Mechanismus, der sicherstellt, dass im Falle einer Insolvenz ein anderer Partner als Betriebsführer einspringt (s. oben).

## **Anhang B.) Möglichkeit für staatliche Beihilfen**

### ***Europäische Union***

Für einen Gaslieferstopp durch Russland gibt es Notfallpläne in den einzelnen EU-Ländern, diese müssen gemäss der EU Gasversorgungssicherheits-Verordnung erstellt werden. Es ist vorstellbar, dass die EU in der Folge ein Rettungspaket schnüren könnte von welchem nicht nur, aber auch die EVU profitieren könnten. Zum Vergleich: zur Überwindung der Covid19-bedingten Wirtschaftskrise wurde ein Recovery Package in Höhe von insgesamt 800 Mrd. Euro bereitgestellt.

Ein Engagement der EZB wird diskutiert. Die EZB verneinte jedoch eine Zuständigkeit<sup>1</sup>.

### ***Börse und Clearinghäuser***

Der europäische Branchenverband EFET steht im engen Austausch mit den Energiebörsen bzw. den Clearinghäusern. In einem ersten Schritt sollen diese den im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (EMIR) bestehenden Spielraums ausnutzen, um bspw. die Besicherung von Börsengeschäften und die Liquiditätsabfragen vorhersehbarer zu machen und die absoluten Beträge zu reduzieren.

Eine wichtige Rolle spielen die Clearing Banken, die zwischen Marktteilnehmer und Clearinghäuser geschaltet werden. Diese verfügen über ein grösseres Optimierungspotential, insbesondere was die Vorhersehbarkeit der Stellung der Sicherheiten und deren Art angeht.

### ***Bund***

Um sicherzustellen, dass die Schweizer Stromversorgung auch bei einer weiteren Verschärfung der Situation gewährleistet bleibt, hat der Bundesrat an der Sitzung vom 13. April 2022 beschlossen, einen Rettungsschirm für systemkritische Stromunternehmen zu prüfen.

## **Anhang C.) Ursache der aktuellen Liquiditätsengpässe**

EVU, die mehr Strombedarf haben als eigene Produktion, haben eine sog. «Short-Position». Umgekehrt gibt es EVU, deren Stromproduktion den eigenen Strombedarf übersteigt («Long-Position»). Um Lieferungen zu einem bestimmten Preis abzusichern, wird der zukünftige Strombedarf resp. die zukünftige Stromproduktion kurzfristig («Intraday», «Day-Ahead» etc.) und bis zu 3 Jahre im Voraus gehandelt («Hedging»). Dies geschieht teils über Strombörsen, teils bilateral (OTC – «over the counter»). Käufer müssen sich dabei gegen das Wiederbeschaffungsrisiko (Kauf zu einem höheren Preis bei Ausfall Gegenpartei) absichern, Verkäufer gegen das Wiederverkaufsrisiko (Verkauf zu tieferem Preis). Im OTC-Geschäft kann dies durch Risikolimiten, deren Höhe nach Bonität und Wichtigkeit der Gegenpartei bestimmt werden, sowie hinterlegte (Bank-)Garantien geschehen.

Im Börsenhandel müssen bei den Clearingbanken Sicherheiten in bar hinterlegt werden. Wenn ein Produzent eine Stromlieferung für 2024 im August 2021 zum Preis von 50 € pro Megawattstunde (MWh) an der Börse verkauft hat, der Strommarktpreis im März 2022 aber bei 90 €/MWh liegt, muss der Produzent der Clearingbank die Differenz (40 €/MWh) an Sicherheiten hinterlegen, da die Börse bei einem Lieferausfall des Produzenten diesen Betrag übernehmen müsste.

Ende des vergangenen Jahres haben sich die erforderlichen Sicherheiten praktisch über Nacht vervielfacht. Das war eine bisher präzedenzlose Situation, welche vor allem die EVU betroffen hat, die eine Long-Position aufweisen. Kurzfristig führte das zu einem grossen Liquiditätsbedarf. Mittel- und längerfristig werden diese Unternehmen aber von den gestiegenen Preisen profitieren.

---

<sup>1</sup> [Energiehändler scheitern bei EZB mit Bitte um Finanzhilfe \(handelsblatt.com\)](https://www.handelsblatt.com/energie/energiehaendler-scheitern-bei-ezb-mit-bitte-um-finanzhilfe/11777720.html)

## **Anhang D.) Marktumfeld**

Die Strompreise sind noch vor dem Ukraine-Krieg aus verschiedenen Gründen stark gestiegen (hohe Nachfrage post-Corona, unterdurchschnittliche Gasspeicherstände, Knappheit an Stromproduktionskapazitäten durch Ausfälle von Kernkraftwerken in Frankreich, hohe CO<sub>2</sub>-Preise).

Seit Februar 2022 hat die geopolitische Entwicklung zu einer weiteren Steigerung der Energiepreise geführt. Als Folge des Ukraine-Konfliktes sind insbesondere folgende Szenarien denkbar, welche die Marktteilnehmer verunsichern: Energie-Embargo des Westens, Export-Stopp durch Russland, ungewollter Lieferunterbruch (bspw. durch beschädigte Erdgaspipelines in der Ukraine als Folge direkter kriegerischer Handlungen) und freiwilliger Verzicht auf russische Lieferungen (Selbstsanktionen). Je nach Szenario könnten die Preise sprunghaft oder aber schleichend ansteigen und auch Stromverträge mit späterer Lieferung (2023 und Folgejahre) verteuern.

## **Anhang E.) Aktuelle Situation der Branche**

Die hohen Energiepreise haben die Alpiq bereits im Dezember 2021 dazu bewegt, ihre Eigentümer (private Beteiligungsgesellschaften und Elektrizitätswerke der öffentlichen Hand) um Liquidität anzufragen, um den Anforderungen der Börse gerecht zu bleiben. Sie hat ebenfalls ein Gesuch für Bundeshilfe eingereicht, dieses aber am 3. Januar 2022 wieder zurückgezogen.

Alle anderen EVU konnten sich nach unserem heutigen Wissensstand bisher aus eigener Kraft die benötigte Liquidität an den Finanzmärkten beschaffen – ohne Rückgriff auf die Eigentümer. Grosse Produzenten (Axpo, Alpiq, BKW, Repower) profitieren grundsätzlich wirtschaftlich stark (bei Lieferung und Verrechnung) von steigenden Preisen, ihre Kraftwerke gewinnen an Wert – jedoch steigen die Anforderungen an die zu hinterlegenden Sicherheiten beim Hedging.

Auch EVU, die eine Shortposition bewirtschaften, könnten in einen Liquiditätsengpass geraten, da die Kosten für die Einkäufe erst mit einer zeitlichen Verzögerung den Endkunden weiterverrechnet werden können. Im schlechtesten Fall beziehen Endkunden in einer Vollversorgung (fixer Preis pro Mengeneinheit, flexible Menge) mehr Strom zu einem vorgängig festgesetzten, deutlich tieferen Tarif als das EVU vorgehalten hat. Das EVU muss demnach zu einem deutlich höheren Preis Strom am Grosshandelsmarkt nachkaufen. Diese Situation könnte potenziell 700 EVU in der Schweiz betreffen, die sich grossmehrheitlich in kommunaler Hand befinden.

Da ein Liquiditätsengpass mehrere, teils sehr grosse Produzenten treffen könnte, wurden in der EU bereits (staatliche) Lösungen diskutiert und teils umgesetzt: so wurde z.B. der deutsche Produzent Uniper mit einem Kredit über 2,5 Mrd. Euro und der Braunkohlestromproduzent LEAG mit 5,5 Mrd. Euro der KfW gestützt. Die deutsche Bundesregierung will die Energiewirtschaft weiter unterstützen mittels durch Bundesgarantien unterlegten Kreditlinien der staatlichen KfW-Förderbank. Für diese Massnahme ist ein Kreditvolumen von insgesamt bis zu 100 Milliarden Euro vorgesehen<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> [Ukraine-Krieg: Bundesregierung einigt sich auf Hilfspaket für Firmen \(handelsblatt.com\)](#)